

Paper-ID: VGI\_190742



## Unlauterer Wettbewerb

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 5 (21–22), S. 356–357

1907

BibTEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_190742,  
Title = {Unlauterer Wettbewerb},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u00a0}sterreichische Zeitschrift f{\u00a0}r Vermessungswesen},  
Pages = {356--357},  
Number = {21--22},  
Year = {1907},  
Volume = {5}  
}
```



## Unlauterer Wettbewerb.

Der Verein der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich hat am 6. März d. J. unter C.-Nr. 79 uns die Mitteilung von seiner Konstituierung gemacht und sich gerne bereit erklärt, «in allen gleichartigen Standesfragen mit unserem Vereine gemeinsam vorzugehen und denselben zu unterstützen, wie sich der Verein der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich ähnliche Unterstützung auch vice-versa erhofft».

Wie sich nun dieses Zusammengehen in allen unseren Stand betreffenden Fragen, dieses Schulter an Schulter kämpfen in den Köpfen einzelner — sogar führender Persönlichkeiten des genannten Vereines spiegelt, mag aus folgenden Stilblüten, die sich Herr Emil Marker, beh. aut. Zivil-Geometer in Oberhollabrunn (Niederösterreich), in seinem in der Oktober-Nummer des Vereinsorganes erschienenen Artikel: «Wie die k. k. Evidenzhaltungsgeometer die an sie gerichteten Erlässe ihrer vorgesetzten Behörden beobachten», geleistet hat, ersehen werden: «Wir müssen unser Augenmerk auch darauf richten, daß dem Unfug mit den Privatarbeiten der k. k. Evidenzhaltungsgeometer gesteuert wird. Die Privatarbeiten der k. k. Geometer müssen ganz aufhören, wir müssen fordern, daß ihnen das Recht, Privatarbeiten mit separater Honorierung zu machen, genommen wird; denn sobald der Evidenzh.-Geometer unter irgend einem Titel Privatarbeiten ausführen darf, so weiß er die Sache stets zu seinen Gunsten auszunützen, **er schafft sich Hintertürchen, durch die er das Gesetz oder den Erlaß umgeht** und wir beh. aut. Geometer sind dann wieder so weit wie heute.»

«Nun kann man sich eine von diesen Herren\*) selbst vorgenommene Privatvermessung vorstellen, der meistens nur mit dem Meßbände umgehen kann, der jedoch nicht weiß, wie man in einen Winkelspiegel hineinschaut und ein Instrument gar nicht kennt.» —

Ohne auf den weiteren Inhalt dieses Pamphletes — eine andere Bezeichnung verdient der mühsam zusammengestoppelte Aufsatz des Herrn Marker nicht — weiter einzugehen (die gegen einzelne Personen erhobenen Beschuldigungen werden ja durch unsere vorgesetzten Behörden auf ihre Stichhaltigkeit geprüft werden) verwahren wir uns an dieser Stelle auf das allerentschiedenste gegen derartige verdächtigende Anwürfe, die einen ganzen Stand hochgeachteter Beamten einfach in Bausch und Bogen als Gesetzesübertreter und Pflichtvergessene hinstellen. Wir sprechen Herrn Marker auch die leiseste Berechtigung ab, über unseren Stand ein derartiges Urteil zu fällen.

Aber eine noch weit staunenswertere Selbstüberschätzung und grenzenlose Anmaßung gehört dazu, wenn dieser Herr sich erkönnen will, an unserem Wissen und Können Kritik zu üben.

Für die Zivil-Geometer ist der Kampf, den sie gegenwärtig kämpfen, eine Brotfrage — wir geben ohne weiteres, eine berechnigte — ; wenn die Herren aber diesen Kampf in derartig «unhonetter» Art zu betreiben gedenken, so

\*) Den Evidenzh.-Geometern.

mögen sie zur Kenntnis nehmen, daß Druck Gegendruck erzeugt und daß jeder Evidenzhaltungsfunktionär nach den Ausführungen des Herrn Marker sich wohlweislich hüten wird, den Herren so wie bisher auch weiterhin kollegial entgegenzukommen.

Von dem Vereine der beh. aut. Zivil-Geometer in Österreich, in dessen Vorstandschaft Herr Marker sitzt, aber erwarten wir, daß er gegen derartige rüde Ausschreitungen seiner Mitglieder selbst Stellung nimmt; tut er dies nicht, so identifiziert er sich damit und richtet sich selbst.

## Nachruf!

Frühmorgens am 29. September d. J. starb in San Vincenti eines jähen Todes Franz Furlani, Evidenzh.-Obergeometer I. Kl. Von der großen Beliebtheit, deren sich der Verstorbene unter seinen Kollegen erfreute, kann schon der Umstand zeugen, daß uns diese Trauerbotschaft von verschiedenen Seiten in rührendsten Worten der Teilnahme angekündigt wurde. Tags vorher kam nach Gimino ein Gemeindebote aus San Vincenti, um ärztliche Hilfe für den armen Kollegen zu holen, den man morgens bewußtlos, der Sprache beraubt, in heftigen Konvulsionen im Bette fand. Den vergangenen Tag hatte er unter großen Strapazen bei den Feldarbeiten zugebracht und an Nahrung nur zwei Eier genossen. Der herbeigeholte Arzt konnte ihm nicht mehr beistehen, denn Furlani hatte einen Gehirnschlag erlitten und verschied jäh in einem dürftigen Wirthausstübchen in San Vincenti im Beisein seiner Gattin und eines seiner beiden Söhne, die an sein Sterbelager telegraphisch berufen wurden.

An dem Leichenbegängnisse des beliebten Kollegen konnten sich seine küstenländer Freunde nicht beteiligen, da sie mit den abzuschließenden Feldarbeiten zu stark in Anspruch genommen waren. Wie wir vernehmen, gab trotzdem dem Dahingeshiedenen im Namen der Finanz-Direktion der Herr Evidenzh.-Oberinspektor Vesel das letzte Geleite. Obergeometer Furlani war im Jahre 1848 in San Lorenzo di Mossa geboren, wohnte jedoch seit vielen Jahren in Pola und wird anlässlich seines Dahinscheidens in den dort erscheinenden Blättern ob seiner rechtschaffenen Heimatliebe sowie seiner ersprießlichen öffentlichen Tätigkeit gerühmt, durch die er sich allgemeine Sympathien gewann.

Wegen seiner ungewöhnlichen Verdienste um die Stadt Pola wurde Furlani bei den letzten kommunalen Wahlen in den Gemeinderat entsendet.

Nach einem arbeitsreichen Leben, da er sich schon übermüdet zu fühlen begann und bereits Vorbereitungen traf, um im Februar kommenden Jahres in den von den «Altgedienten» heiß ersehnten Ruhestand zu treten, ereilte ihn urplötzlich der Tod.

Die Ruhe, die ihm hinieden nicht beschieden war zu gewinnen, die möge er nun im Jenseits in einem ewigen, seligen Frieden finden.

L. v. K.

## Kleine Mitteilungen.

**Berichtigung.** Das nachstehende, der Redaktion zugekommene Schreiben bringen wir vollinhaltlich zum Abdrucke, um dem Verfasser desselben, Herrn Zivilgeometer Edlen v. Thomka, öffentlich Genugtuung für eine Mitteilung zu verschaffen, von deren Unrichtigkeit wir uns aus vorgelegten Dokumenten zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben. Da wir diese Mitteilung einer Zeitungsnotiz entnommen haben, deren Inhalt auf seine Wahrheit zu überprüfen uns unmöglich gewesen, so fällt die Verantwortung für die Verbreitung falscher Angaben dem Einseder der ursprünglichen Notiz zur Last.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut: «In dem V. Jahrgang, Heft 17—18 vom